



Philip Cramer; Kuhgraben 27; 22589 Hamburg

An den Eingabenausschuss  
der Hamburger Bürgerschaft  
Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

Hamburg, den 2, Februar 2010

### Petition

**Anlass: Bauvorhaben Osdorfer Straße 372 (Flurstück 1749 der Gemarkung Dockenhuden) – „Buchenhof“**

**Zuständig: Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg Altona**

#### Ziele der Petition:

- **Anwendung des Hamburger Landeswaldgesetz auch für Wälder die erst nach Erlass des Hamburger Landeswaldgesetz durch den Hamburger Senat als Wald ausgewiesen werden.**
- **Berücksichtigung der angekündigten Stellungnahme der Europäischen Kommission, Az: CHAP(2009)00762.**
- **Klärung des Verhältnisses zwischen Ergebnissen des Bürgerentscheides "Rettet den Buchenhof-Wald" gegenüber einer durch Fiktion (also ohne inhaltliche Prüfung) erlangten Baugenehmigung, der nach dem Willen des Bezirkes die Rechte erwachsen sollen, als wenn alle (auch entgegenstehende) Rechtsnormen geprüft und entkräftet worden wären.**
- **Grundsätzliche Klärung der Gleichstellung von fiktiven Rechten (erlangt nach Prüfung von wenigen Formalien durch Zeitablauf) mit ordentlichen Rechten (erlangt durch Prüfung aller relevanten Rechtsnormen und der daran anschließenden rechtsfehlerfrei durchgeführten Ermessensentscheidung).**
- **Schaffung einer Möglichkeit die im Raum stehenden Verstöße gegen Rechtsnormen der EU, des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg inhaltlich durch die zuständigen Gerichte überprüfen zu lassen, an statt diese aus formalen Gründen nicht zu klären.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hamburg-Iserbrook gibt es einen einzigartigen Wald, nämlich einen über 200 Jahre alten naturbelassenen Buchenwald, der Lebensraum für viele seltene, streng geschützte Tierarten ist und der jetzt für ein Wohnungsbauprojekt zerstört werden soll, obwohl genug brachliegende Alternativflächen zur Verfügung stehen. Dieser Wald ist im Privatbesitz und befindet sich auf einem wegen des hohen Grundwasserspiegels schwer zu bebauenden Grundstück. Die Bürgerschaft hat 1997 diesen Wald als naturnahen Laubwald ausgewiesen, da er für viele geschützte Tierarten im Biotopverbund Osdorfer und Sülldorfer Feldmark, sowie Klövensteen einzigartige Lebensbedingungen aufweist.

Als der Verkauf des Grundstücks nach einem Todesfall erstmals anstand, beschlossen die Fachausschüsse des Bezirks Altona im Jahr 2006 über alle Parteien hinweg einstimmig, dieses Gebiet im Rahmen einer qualifizierten Bauplanung als schützenswerten Wald rechtlich zu sichern. Nachdem dieser Wald als Wald an eine Wohnungsbaugesellschaft verkauft wurde, wurde der Bezirksamtsleiter durch die Mehrheitsfraktionen plötzlich angewiesen, ohne weitere materielle Prüfungen einen Bauvorbescheid zu erlassen.

Dieser Bauvorbescheid ist in vielen Dingen rechtsfehlerhaft, da unter anderem viele Schutznormen in der Prüfung nicht berücksichtigt wurden. Der Bauvorbescheid fußt auf einem Baustufenplan aus 1938 der keine verkehrliche und natur- und artenschutzrechtliche Dinge berücksichtigt. Gegen diesen Bauvorbescheid wurde Widerspruch erhoben und Klage eingereicht, die vom Verwaltungsgericht noch nicht entschieden wurde. Außerdem hat sich eine Bürgerinitiative gegründet und ein Bürgerbegehren wurde initiiert.

Über 44.000 stimmberechtigte Bürger des Bezirk Altona haben sich im Rahmen eines Bürgerentscheides der Forderung der Initiatoren des Bürgerbegehrens angeschlossen. Der Bezirksamtsleiter aus Altona hat diesen Bürgerentscheid nun aber beanstandet, da er behauptet, dass der Käufer eines Waldes nach Antragstellung und Vorbescheidung (ohne genauere materielle Prüfung) nach der geänderten Hamburger Bauordnung das Recht habe, einen Wald wie ein Baugrundstück zu nutzen. Der Hamburger Senat schließt sich nach Angaben des Bezirkes dieser Meinung an und verstärkt sie sogar noch.

Aus der Beantwortung der jetzt gestellten kleinen Anfrage 19/5124 lässt sich z.B. entnehmen, dass dieses durch den Senat als schützenswertes Waldbiotop ausgewiesene Grundstück nicht nach dem Landeswaldgesetz geschützt sei, weil es erst 1997 als Wald ausgewiesen wurde und der in 1938 erlassene und nicht geänderte Baustufenplan als höherrangiges Recht gewertet werde, als das 1978 erlassene Landeswaldgesetz.

Viele andere Verstöße gegen Rechtsnormen für den Natur- und Artenschutz wurden nur halbherzig, meist gar nicht aufgegriffen. Die Mehrheitsfraktionen des Bezirkes Altona haben sich aktiv dafür ausgesprochen, sich nicht auf eine Prüfung der strittigen Rechtslage einzulassen, sondern dem Bauherrn ein Baurecht durch zwei monatiges Untätig sein einzuräumen und damit auch den Suspensiveffekt des Bürgerbegehrens zu unterlaufen, obwohl in dieser Sache unter anderem eine Petition bei der Bürgerschaft eingereicht war, mit dem Ziel das der Suspensiveffekt des Drittelquorums nicht unterlaufen werden dürfe.

Nach dem aktiven Unterlaufen des Bürgerbegehrens wurde folgerichtig die dagegen eingelegte Petition abschlägig beschieden. Interessanterweise fokussierte sich die Begründung auf die Teilanliegen der Nichterteilung der Baugenehmigung und Fällgenehmigung, nicht aber darauf, ob im vorliegenden Verfahren Rechtsnormen des Artenschutzes, erlassen durch den Hamburger Senat, die Bundesregierung und die Europäische Gemeinschaft im Rahmen eines korrekten Planverfahrens berücksichtigt werden dürfen.

Dies ist erklärlich aus der Änderung einer Rechtsverordnung, die nach dem Willen des Senates fiktives (also durch Nicht-Prüfung und Zeitablauf) entstandenes Recht dem Recht gleichsetzen soll, welches aus einem korrekt durchgeführten Planverfahrens unter Berücksichtigung aller relevanten Rechtsnormen erwachsen ist. Diese Rechtsansicht des Senates wird dadurch erhärtet, dass er nach Rechtsauskunft des Bezirksamtes Altona ein ohne Prüfung allein durch Zeitablauf erworbenes Baurecht in der Auswirkung auf einen zu bescheidenden Fällantrag auf die gleiche Wertigkeit setzt, wie eine Baugenehmigung, die nach korrekter Prüfung und gegenseitiger Abwägung aller relevanten Schutznormen ein Baurecht auch materiell begründen kann. Nach Ansicht des Senates ist es also so, dass nach Änderung einer Rechtsverordnung

viele Rechtsnormen (darunter auch Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft) nicht mehr berücksichtigt werden brauchen. Folgerichtig soll der Senat nach Auskunft des Bezirk Altona auch so argumentieren, dass allein durch Zeitablauf erworbenes Baurecht auch die Prüfung eines Fällantrages überflüssig mache. Denn die Rechtsprechung habe entschieden, dass ein Fällantrag erteilt werden müsse, wenn alle Prüfungen korrekt durchgeführt worden seien, und keine Ermessensfehler oder –defizite vorliegen, was im vorliegenden konkreten Fall leider nicht zutrifft.

Da die materielle Prüfung von Bauanträgen in Hamburg nicht mehr gewünscht sind, haben sich die Vertrauensleute mit einer Eingabe an die Kommission gewandt, mit dem Ziel, dass zumindest die Europäische Kommission die Möglichkeit erhält zu prüfen, ob im vorliegenden Fall alle relevanten Rechtsnormen angewandt werden, bzw. zu erkennen, ob ein eklatanter Rechtsverstoß vorliegen könnte. Die Eingabe wird unter dem Aktenzeichen CHAP(2009)00762 bearbeitet.

Der Senat hat nun in der Beantwortung der kleinen Anfrage 19-05124 in Frage 25 geantwortet, dass ihm bekannt ist, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens eine Petition bei der Europäischen Kommission eingelegt haben. "Ob dies zur Prüfung seitens der Kommission führen wird, ist nicht bekannt." Aus dieser Antwort und der rechtlichen Aufklärung durch den Bezirk, dass in Hamburg fiktives Baurecht ohne Prüfung dem ordentlichen Baurecht (einschließlich einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten Schutznormen) gleichgestellt ist, schließen die Petenten, dass Senat und Bezirk versuchen werden, gegen bestehende Schutzgesetze Fakten zu schaffen, die eine Prüfung des Sachverhaltes durch die Europäische Kommission ins Leere laufen lassen würde.

Wir bitten die Hamburger Bürgerschaft, auf den Senat und die Altonaer Bezirksverwaltung hinzuwirken, dass die Anwendbarkeit von Rechtsnormen des Bundes sowie der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie des Grundgesetzes beleuchtet wird, und dass der Europäischen Kommission die Möglichkeit gegeben wird, eine Stellungnahme abzugeben, bevor vollendete Tatsachen geschaffen werden, und der Wald durch die Erteilung von Fällgenehmigungen auf Grund einer fehlerbehafteten Rechtsgrundlage in seiner jetzigen Funktion zerstört wird.

Gleichzeitig bitten wir darum, dass die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens die Möglichkeit erhalten, die offenen Rechtsprobleme – notfalls unter Einschaltung der Gerichte – klären zu können, bevor der Senat und der Bezirk vollendete Tatsachen schaffen lässt.

Bezüglich des angeblich im Raum stehenden Schadensersatzanspruches erinnern wir daran, dass im vorliegenden Fall eine private Institution von Privat einen Wald gekauft hat, der zum Zeitpunkt des Kaufes durch einstimmige Beschlüsse der zuständigen Fachausschüsse des Bezirk Altona nicht zur Bebauung frei gegeben werden sollte.

Ich bitte darum, die Bürgerschaftsabgeordnete Frau Anne Krischok als Berichtserstatterin auszuwählen, da sich diese bereits in den recht komplexen Sachverhalt eingearbeitet hat.

Mit freundlichen Grüßen



Philip Cramer